

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceverträge und weitere Dienstleistungen der Firma 2SLiftTechnik

1. Arbeitszeiten

1.1 Die gesamten Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages werden innerhalb der Regelarbeitszeit des Auftragnehmers ausgeführt.

1.2 Werden Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt, werden anfallende Mehrkosten (z. B. Notdienstpauschalen) gesondert in Rechnung gestellt.

2. Haftung

2.1 Der AN haftet für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seiner Beauftragten beruhen, in voller Höhe. In den übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In einem solchen Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen von dem vorbezeichneten Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2.2 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

2.3 Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

2.4 Durch diesen Vertrag wird der Abschluss üblicher Versicherungen durch den Auftraggeber nicht entbehrlich.

2.5 Sofern Notrufgeräte überlassen werden, haftet der AG bis zu ihrer Rückgabe für Verlust und Schäden bis zur Höhe des Zeitwertes, es sei denn, dass der Schadenseintritt von ihm nicht zu vertreten ist; er haftet jedoch stets für üblicherweise versicherbare Schäden.

2.6 Durch Überspannungsschäden, z.B. Blitzschlag an elektrischen Teilen (Notrufgerät, Steuerungen, Platinen etc.) verursachte Schäden, notwendiger Geräte- oder Teileersatz und erforderliche Reparaturen hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Aufzüge sind zu beachten. Ihre Einhaltung durch Eigentümer, Betreiber und Benutzer muss gewährleistet sein.

3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen die betroffene Anlage sofort stillgelegt und der Auftragnehmer verständigt wird. Bei gefahrdrohendem Zustand ist zusätzlich die Gefahrenstelle ausreichend abzusichern.

3.3 Der Auftraggeber ist für einen ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zugang zu den Anlagenbetriebsräumen verantwortlich.

3.4 Den Beauftragten des Auftragnehmers ist stets ungehinderter Zugang zu den Anlagen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft über die Anlagen zu geben. Die dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

3.5 Servicearbeiten, Störungsbeseitigungen, Notbefreiungen und Reparaturen dürfen während der Vertragsdauer nur durch den Auftragnehmer oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt werden. Werden solche Tätigkeiten ohne Abstimmung und Einverständnis des Auftragnehmers durch Dritte ausgeführt, so besteht in Bezug auf hieraus resultierende Mängel und Folgeschäden keine Gewährleistung des Auftragnehmers für die Anlage(n).

3.6 Alle Urheberrechte an verwendeter Software, sowie das Eigentum an Notrufgeräten, sofern diese vom Auftraggeber gemietet wurden, verbleiben beim Auftragnehmer.

4. Rechnung und Bezahlung

4.1 Vertragspreise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils in Höhe des gültigen Steuersatzes zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

4.2 Berechnungsgrundlage des Vertragspreises: Der Preis ist errechnet auf Grundlage des bei Vertragsangebot geltenden Entgeltes im Tarifbereich des Auftragnehmers. Bei Änderungen des Entgeltes sowie lohnwertig gleichwertiger Leistungen wie Arbeitszeit, u.ä. kann der Vertragspreis entsprechend angepasst werden.

4.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Januar für das begonnene Kalenderjahr sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

4.4 Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Auftragnehmer insbesondere bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Unterbrechung

5.1 Der Vertrag tritt in Kraft zu dem im Vertrag genannten Datum und gilt für die vereinbarte Laufzeit ab Leistungsbeginn. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

5.2 Nach technischen Änderungen oder Umbauten der Anlage(n) kann der Auftragnehmer eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Pos. 3 dieser Vertragsbedingungen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.4 Bei Stilllegung der Anlage(n) ruht der Vertrag für die Dauer des geplanten bzw. vereinbarten Zeitraums. Zur Erhaltung der technischen Betriebsfähigkeit der Anlage(n) wird für den Zeitraum der Stilllegung ein Stillstandsservice mit entsprechend angepasstem Intervall und Pauschalpreis durchgeführt.

5.5 Nach Beendigung der Stillstandsservicearbeiten und vor Wiederaufnahme des regulären Servicevertrages erfolgt eine Überprüfung der Anlage(n) durch den Auftragnehmer zur Ermittlung des eventuell erforderlichen Reinigungs-, Reparatur- und Ersatzteilbedarfs. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Auftraggeber.

5.6 Bei dauerhafter Stilllegung oder Demontage der Anlage(n) erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Kalendermonats, falls der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus (3 Monate) schriftlich informiert hat.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die von ihm erbrachten Leistungen im Rahmen dieses Vertrages den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keinen Mangel aufweisen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate, beginnend ab Kenntnis des Auftraggebers vom Abschluss der Arbeiten.

7. Vereinbarung der Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.

9. Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den AN über eine Änderung in seinen Rechtsverhältnissen so rechtzeitig zu unterrichten, dass dieser in der Lage ist, eine Nachfolgevereinbarung mit dem Rechtsnachfolger zu schließen. Dies gilt ebenso für den Fall des Verkaufs, der anderweitigen Vermietung oder Verpachtung für den einzelnen Rechtsnachfolgefall. Unterbleibt diese Unterrichtung, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diejenigen Leistungen zu vergüten, die der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages gegenüber einem Rechtsnachfolger erbringt.

10. Aufrechnungsverbot

Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, wie es sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ein Leistungsverweigerungsrecht nur insoweit, wie es sich aus § 320 BGB ergibt.

11. Wirksamkeit

Sollten einzelne Teile oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

12. Leistungseinschränkung

Bei Streik, Aussperrung, behördlicher Verfügung (z. B. Smog), höherer Gewalt oder anderen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Verkehrsstau), kann der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend anpassen oder unterbrechen; Zugriffszeiten verlängern sich in diesen Fällen angemessen.